

(Berichterstatter Abgeordneter Reimling.)

(A) trägt. Also trotz der Einschränkungen immer noch ein 11 $\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitstag! Trotzdem wurde aber dieser vernünftige Beschluß, der einen Vorteil für die Jugendlichen bedeutet hätte, von der preussischen Regierung inhibiert, er fand nicht die Genehmigung des Ministers, und der Regierungspräsident teilte der Handwerkskammer mit, daß die Aufnahme einer Bestimmung über die Dauer der täglichen Beschäftigung der Lehrlinge in die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens nicht ratsam sei, daß aber der Beschluß für die Beurteilung von einzelnen Beschwerdefällen eine geeignete Unterlage bieten könne.

Also für einen großen Teil unserer gewerblich beschäftigten Jugendlichen gilt nicht einmal der geringe Jugendschutz, wie ihn die Gewerbeordnung für die eigentlichen Fabrikbetriebe, d. h. diejenigen Betriebe, die der Gewerbeaufsicht unterstellt sind, vorschreibt. Der besondere gesetzliche Schutz, den die Gewerbeordnung enthält, gilt ja bekanntlich auch nur für 14 bis 16jährige, und zwar, wie ich schon bemerkte, nur für einen Teil dieser 14 bis 16jährigen. Für die Jugendlichen in der Landwirtschaft, im Kleingewerbe, im Handel ist heute überhaupt noch keine einschränkende Bestimmung in bezug auf die Dauer ihrer Beschäftigung vorhanden. Ja wir können in diesen Tagen sogar die Beobachtung machen, daß die Mehrheit des Reichstages sich nicht einmal dazu aufschwingen will, den in kaufmännischen Betrieben beschäftigten Jugendlichen, insbesondere den kaufmännischen Lehrlingen, die volle Sonntagsruhe zu gewähren. Ich habe hier einige Äußerungen aus nationalen Jugendpflegeorganen, aus der Bundeszeitschrift des Jungdeutschlandbundes und aus dem „Ratgeber für Jugendvereinigungen“, der von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt mit finanzieller Unterstützung der deutschen Regierungen herausgegeben wird. Dort wird in der schärfsten Weise von bürgerlichen Leuten dagegen Front gemacht, daß man diese Sonntagsruhe nicht einmal ausdehnt auf die kaufmännischen Lehrlinge, auf die Jugendlichen, die in Handelsbetrieben beschäftigt sind.

(Hört, hört! bei den Sozialdemokraten.)

Es sagt da beispielsweise, nachdem sich vorher der Vorsitzende des Deutschenationalen Handlungsgehilfenverbandes, Alfred Roth aus Hamburg, in ähnlichem Sinne ausgesprochen hatte, ein Herr Alfred Tschirner, wie folgt:

„Denn den Sonntag braucht die Jugend, die in der Woche angespannt und oft bis zur Erschöpfung tätig ist, für die Erholung von Leib und Seele so nötig, wie das liebe Brot. Verpfuscht und verdirbt man ihr die gottgewollte Ruhe des siebenten Tages, so läßt man zermalmende Last auf die noch zarten Schultern, richtet aber auch unsere jungdeutschen Bestrebungen zugrunde.“

II. R. (1. Abonnement.)

Denn darüber darf bei uns kein Zweifel bestehen: ohne den durchaus arbeitsfreien Sonntag kommen wir nicht weiter. Es ist das mindeste, was wir von Staat und Gesellschaft für unsere jungen Schutzbefohlenen zu fordern haben.“

Er führt dann weiter aus: „Leider ist bei Regierung und bei Gemeinden dafür keine Neigung vorhanden.“ Am Schlusse weist er besonders auf den Zusammenhang zwischen Sonntagsruhe und Jugendpflegebestrebungen hin:

„Wer es gut meint mit den Handlungsgehilfen, die vorne in der jungdeutschen Phalanx stehen und vollauf ihre völkische Pflicht tun, der darf dem Sonntagsgesetz nach den jetzigen Vorschlägen unter keinen Umständen zustimmen. Diese Verbesserungen sind keine Verbesserungen. Ausnahmen so befremdlicher Art, wie sie in bedauerlicher Verschandelung der Sonntagsruhe manchen Kaufleuten gewährt werden sollen, sind völlig unstatthaft, sind volksfeindliche Angriffe auf die eiserne Grundmauer der Sonntagsheiligung. Hierin stimmen die einsichtigen Vertreter aller Gehilfenverbände überein usw.“

Und am Schlusse sagt er:

„Andernfalls ist das neue Gesetz für die ernst gemeinte Jugendpflege wertlos.“

In noch schärferer Weise drückt sich ein Stabsarzt a. D. Dr. Christian (Berlin) im „Ratgeber für Jugendvereinigungen“ aus, wo er entschieden dagegen Front macht, daß man heute noch den Mut hat, von Jugendpflege zu reden, und diesen Jugendlichen nicht einmal die freie Sonntagsruhe gewährt. (D)

Meine Herren! Auch das ist allerdings ein Kapitel zu dem Thema Jugendpflege. Dieselben Regierungen, die von uns große Summen für Jugendpflege fordern, gehen im selben Augenblicke hin, stimmen den von anderer Seite, beispielsweise auf der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, beantragten Jugendschutz mit nieder, ja sie bringen es sogar fertig, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, der für diese Jugendlichen die Sonntagsruhe, das Gebot: „Du sollst den Feiertag heiligen“ einfach außer Kraft setzt.

Meine Herren! Mit der Sonntagsruhe und der überlangen Arbeitszeit ist es aber leider noch nicht einmal getan. Wir haben heute sogar die Tatsache zu verzeichnen, daß in einer Anzahl von Industriezweigen die Nachtarbeit für Jugendliche zulässig ist. In der Glasindustrie, in den Hüttenwerken, teilweise auch in Steinkohlenwerken ist die Nachtarbeit heute noch zulässig. Nach einer Bundesratsverordnung vom 6. März 1913 wird beispielsweise für Steinkohlenwerke in Preußen, Bayern, Sachsen und Elsaß-Lothringen bestimmt, daß Jugendliche männlichen Geschlechtes über 14 Jahre, die über Tag mit den unmittelbar mit der Förderung der